

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

4. Gemeindegerichte

[urn:nbn:de:bsz:31-190058](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-190058)

- b) wegen der von Privatpersonen unternommenen Hemmung des Weinpflanzens;
- c) wegen der Beschädigungen, die Schiffer und Flößer während ihrer Fahrt oder beim Anlanden anderen verursacht haben;
- d) wegen der den Eigentümern der Zugpferde beim Herausziehen der Schiffe zur Last gelegten Beschädigungen von Grundeigentum.

3. Die unmittelbare Dienstaufsicht über das Landgericht Mannheim als Obergericht steht dem Justizministerium zu, die unmittelbare Dienstaufsicht über die Amtsgerichte als Rheinschiffahrtsgerichte führen die Landgerichte nach Maßgabe der Anordnungen des Justizministeriums.

2. Gewerbegerichte.

1. Gewerbegerichte sind eingerichtet in den Städten: Baden, Bruchsal, Durlach, Eberbach, Freiburg, Furtwangen, Heidelberg, Hornberg, Karlsruhe, Kehl, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Schwetzingen, Sigen, Triberg, Willingen, Weinheim.

2. Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für die Entscheidung der im Gewerbegerichtsgesetz näher bezeichneten Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und Arbeitgebern andererseits sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers.

3. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Gewerbegerichte führen die Landgerichte.

3. Kaufmannsgerichte.

1. Kaufmannsgerichte sind eingerichtet in den Städten: Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Offenburg, Pforzheim.

2. Die Kaufmannsgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig zur Entscheidung der im Kaufmannsgerichtsgesetz näher bezeichneten Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnis zwischen Kaufleuten einerseits und Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits.

3. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte führen die Landgerichte.

4. Gemeindeggerichte.

1. In jeder Gemeinde besteht ein Gemeindeggericht. Die Gemeindeggerichtsbarkeit wird durch den Bürgermeister als Gemeindegrichter ausgeübt. Auf Antrag des Bürgermeisters kann das Amt des Gemeindegrichters durch Beschluß des Gemeinderats einem anderen Mitglied des Gemeinderats übertragen werden. In Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern kann mit Genehmigung der Ministerien des Innern und der Justiz auf Antrag des Bürger-

meisters durch Gemeindebeschluss das Amt des Gemeinderichters einem Gemeindebeamten übertragen werden.

2. Die Gemeindegerichte sind zuständig zur Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswert den Betrag von 60 Reichsmark nicht übersteigt, zwischen Parteien, die in der gleichen Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder den gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Gemeindegerichte führen die Amtsgerichte.

III. Staatsanwaltschaften.

1. Beim Oberlandesgericht und den Landgerichten bestehen Staatsanwaltschaften. Die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten nehmen in der Regel auch die Geschäfte der Amtsanwälte bei den Amtsgerichten wahr. Besondere Amtsanwälte aus der Zahl der Richterschaften oder Refendare werden den Staatsanwaltschaften an den Landgerichten nur im Falle besonderen Bedürfnisses beigegeben. Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe hat eine Zweigstelle in Pforzheim, die Staatsanwaltschaft Freiburg eine solche in Lörrach.

2. Die Staatsanwaltschaft am Oberlandesgericht ist mit einem Generalstaatsanwalt, die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten sind mit einem Oberstaatsanwalt und der erforderlichen Anzahl von Ersten Staatsanwälten (Abteilungsleiter und Leiter der auswärtigen Zweigstellen), Staatsanwälten und Amtsanwälten besetzt. Der Generalstaatsanwalt bekleidet zugleich das Amt eines Ministerialrats im Justizministerium.

3. Der Generalstaatsanwalt beaufsichtigt und leitet die Beamten der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten. Er vertritt die Staatsanwaltschaft in den beim Oberlandesgericht anhängigen Strafsachen und vollstreckt die vom Oberlandesgericht in erster Instanz erkannten Strafen. Der Generalstaatsanwalt nimmt auch die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte wahr; er ist auch Ausführungsbehörde in Gefangenenumfallsachen.

Die Hauptaufgaben der Beamten der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten sind die Vorbereitung, Erhebung und Vertretung der öffentlichen Klage in den vor die Landgerichte und Amtsgerichte gehörigen Sachen. Als Strafvollstreckungsbehörde sind die Staatsanwaltschaften in allen Sachen zuständig, in denen die Schöffengerichte und die Schwurgerichte in erster Instanz erkannt haben.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beschränkt sich die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften auf eine Mitwirkung in Ehesachen, in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben, in Entmündigungssachen und in gewissen Fällen der Anfechtung der Todeserklärung.

4. Bei jeder Staatsanwaltschaft besteht ein Sekretariat; es ist mit Beamten des gehobenen und einfachen mittleren Justizdienstes besetzt. Die